

Der Präsident	
Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen	
Ausgabe vom 06.03.2020	2.52.00 Nr. 1 Richtlinien zur Geschäftsverteilung in den Dekanaten

**Richtlinien zur Geschäftsverteilung in den Dekanaten
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Vom 17.12.2019**

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	17.12.2019	06.03.2020

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität (JLU) hat gemäß § 37 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009, in der Fassung vom 18.12.2017 (GVBl. I, 2009, 666) am 10.12.2019 die folgenden Richtlinien beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung und Bezeichnung	2
§ 2 Geschäftsverteilung und Vertretung	2
§ 3 Inkrafttreten	2

§ 1 Zusammensetzung und Bezeichnung

(1) Die Dekanate der Fachbereiche der JLU bestehen unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 3 HHG aus drei Mitgliedern, der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

(2) Dem Dekanat des Fachbereichs Medizin gehört zudem die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor mit beratender Stimme an.

§ 2 Geschäftsverteilung und Vertretung

(1) Vertreterin oder Vertreter der Dekanin oder des Dekans im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 HHG ist die Prodekanin oder der Prodekan.

(2) Das Dekanat entscheidet gemäß § 19 Abs. 2 der Grundordnung der JLU auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans über die Geschäftsverteilung durch Beschluss und teilt diesen dem Fachbereichsrat und dem Präsidium mit.

(3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Vertretung zwischen den Mitgliedern des Dekanats gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 HHG.

(4) Über Absatz 3 hinausgehende Vertretungsregelungen oder Beauftragungen durch die Dekanin oder den Dekan auf am Dekanat beschäftigte Personen sind nur in den Bereichen möglich, in denen aufgrund von rechtlichen Vorgaben nicht ausdrücklich ein Tätigwerden eines Mitglieds des Dekanats erforderlich ist. Eine Vertretungsregelung nach Satz 1 ist daher insbesondere ausgeschlossen bei

a) der Beauftragung von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen zu Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 18 Abs. 2 HHG,

b) der Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird, nach § 37 Abs. 7 HHG,

c) der Stellungnahme zur Gewährung eines Forschungssemesters gemäß § 68 Abs. 4 HHG,

d) dem Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Freistellung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals von ihren dienstlichen Verpflichtungen für ein Semester, wenn sie zuvor zusätzliche Aufgaben übernommen haben, gemäß § 68 Abs. 3 HHG.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den 17.12.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen